

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

**Band:** 23 (1862)

**Heft:** 3

**Artikel:** Internationaler thierärztlicher Congress in Hamburg vom 14. bis 18. Juli 1863

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-588573>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sich am 14. Juli dieses Jahres in Hamburg versammelt und sich die Aufgabe gestellt hat, die allgemein richtigen Grundsätze festzustellen, welche den sämmtlichen europäischen Staaten beim Erlass und der Durchführung von Seuchenverordnungen empfohlen werden sollen. Hoffen wir, dass der Congress sein Ziel erfolgreich anstrebe, und unterstützen wir seine Hoffnungen nach Kräften!

Indem wir hiemit die uns vom hohen Bundesrathe übertragene Aufgabe als erledigt betrachten und um nachsichtige Beurtheilungen nachsuchen, haben wir die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit zu zeichnen

Zürich, den 18. Juni 1863.

R. Zanger.  
Gius. Paganini.

## Internationaler thierärztlicher Congress in Hamburg vom 14. bis 18. Juli 1863.

Wir theilen hier diejenigen Beschlüsse mit, welche ein veterinär-wissenschaftliches Interesse haben.

I. Betreffend die Rinderpest (Referent Direkter Roll).

1) Die bisherigen Erfahrungen genügen, um annehmen zu können, dass die Incubationsperiode der Rinderpest sich nicht über 9 Tage erstrecke.

2) Darauf gestützt wird anerkannt, dass zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest, soweit sie von der Incubationsperiode abhängt, die 21tägige Quarantainezeit abgekürzt werden kann.

3) Die Erfahrungen über Verbreitung der Rinderpest durch sogenannte giftfangende Stoffe, wie Wolle, Häute etc., sind nicht hinreichend, um gegenwärtig bestimmte Regeln über die Behandlung derselben aufzustellen zu können; und es ist in hohem Grade wünschenswerth, dass bezüglich der Uebertragbarkeit des Contagiums durch feste Körper, wie Wolle etc., oder durch Thiere (anderer Art) weitere Versuche angestellt werden.

II. Betreffend die Lungenseuche (Referenten Professor Gamgle aus Edinburg und Niklas aus München).

1) Es ist wünschenswerth, dahin zu wirken, dass die Lungenseuche allgemein unter die Hauptmängel aufgenommen werden soll.

2) Zur Tilgung der Lungenseuche ist das Schlachten der Erkrankten zu empfehlen.

3) Bei der Ansteckung verdächtigen Thieren ist die Impfung zu empfehlen.

4) Innerhalb des ersten Jahres nach überstandener Krankheit ist das durchseuchte Vieh nur zur Schlachbank zu verwenden.

(Der Antrag Gerlachs, die Impfung derjenigen Rinder zu empfehlen, welche innerhalb 6 Monaten nach dem Erlöschen der Seuche in den Stall gebracht werden, wurde abgelehnt.)

III. Folgende Seuchen und ansteckende Krankheiten, wurden als solche bezeichnet, welche veterinarpolizeiliche Massregeln nothwendig machen und

daher in einer Seuchenordnung berücksichtigt werden sollen (Referent: Professor Fuchs).

Tollwuth, Milzbrand (Anthrax) Rotz und Wurm, Maul- und Klauenseuche, Räude, Lungenseuche, Rinderpest, Poken der Schafe, bösartige Klauenseuche der Schafe, bösartige Beschälkrankheit.

IV. Die Staatsregierungen sind auf die Nothwendigkeit der veterinärärztlichen Ueberwachung des Viehtransportes auf Eisenbahnen aufmerksam zu machen (Antrag Zanggers).

V. Die Versammlung anerkannte auf den Antrag Gerlachs die Nothwendigkeit, dass bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten sowohl der Beginn als die Endschafft durch eine thierärztliche Untersuchung konstatirt werden müsse.

#### VI. Betreffend die Poken der Schafe.

1) Jede geimpfte Schafherde soll in veterinärpolizeilicher Beziehung wie eine an natürlichen Poken leidende behandelt werden (Hertwigs Antrag).

2) Die Nothimpfung ist als Mittel gegen die Verbreitung der Schafpoken anzulegen.

3) Die Schutzimpfung ist verwerflich (Anträge von Haubner und Gerlach).

VII. Die Versammlung sprach den Wunsch aus, es möchte in allen Staaten, wo diess noch nicht geschieht, eine auf Thierärztliche Seuchenberichte basirte Seuchenstatistik ausgearbeitet und veröffentlicht werden (Antrag von Adam in Augsburg).